

SEIT 1863



Rettungskorps Brugg

Reglement über die Benutzung der Autodrehleiter Magirus 1957 (ADL)

1. Situation

Die ADL 1957 wurde dem Rettungskorps von der Stadt Brugg, anlässlich der Korpsübung vom 18. Oktober, 1991 geschenkt.

2. Dieses Reglement stellt sicher, dass die ADL 1957:

- dem Korps in fahrtüchtigem Zustand erhalten bleibt
- in vernünftigen Rahmen sowohl für Korps - interne, aber auch externe Anlässe benutzt werden kann
- in jedem Fall eine sorgfältige und fachmännische Handhabung und Wartung bekommt

3. Einsatzbereiche / Kosten

Vom Vorstand beschlossenen Anlässe und solche der Feuerwehr und der Altersabteilung Brugg sind kostenlos.

Die Kosten für Rettungskorpsmitglieder und Drittpersonen sind im Anhang geregelt.

4. Berechtigung für das Fahren der ADL 1957

Es sind nur auf diesem Fahrzeug ausgebildete, Chauffeure der Feuerwehr und der Altersabteilung Brugg fahrberechtigt, welche im Besitz eines gültigen Führerausweise der entsprechenden Kategorie sind. Diese haben regelmässige Übungsfahrten, inkl. bedienen des Leiternparks zu absolvieren.

5. Ausbildung und Übungsfahrten

Für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb sind ein Aktiver der Feuerwehr und ein Mitglied der Altersabteilung zuständig. Sie werden vom Vorstand bestimmt. Das ADL-Leiterteam regelt selbst, wer Chef und wer Stellvertreter ist.

Die Aufgabe des ADL-Leiterteams sind:

- Selektion der ADL-Chauffeure
- Organisation und Durchführung der Grundausbildung und Weiterbildung
- Planung (Einteilung und Termine) der Übungsfahrten
- Erstellen und pflegen einer Liste mit den fahrberechtigten ADL-Chauffeuren

6. Bewilligungsverfahren

Für Ausbildungs- und Übungsfahrten ist keine Bewilligung nötig.

Ausbildungs- und Übungsfahrten werden vom ADL-Leiterteam dem Vorstand des Rettungskorps gemeldet.

Für alle übrigen Benutzungen ist bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass das Gesuch schriftlich oder mündlich beim RC-Chef oder Vize einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando betreffs Wechselnummerschild mit der „Mary“.

7. Fahrzeugbetreuung

Die Betreuung des Fahrzeuges wird vom Vorstand an ein Mitglied der Altersabteilung delegiert

Die Aufgaben sind:

- Unterhalt, Pflege und Kontrollarbeiten.
- Kontrolle des Fahrtenbuches und der Fahrzeugrapporte
- Auskunft und Information über den Zustand des Fahrzeuges inkl. Leiternpark
- Abklärung und Einholung von Offerten bei Schadenfällen und Reparaturen

Die Fahrzeugbetreuung erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt

8. Fahrzeug – Fond

Er steht für Treibstoff, Garagierung, Einlösen, Versicherung, kleinere Reparaturen, Vorführen und Unterhalt zur Verfügung.

Die Kosten für grössere Schadenfälle, Defekte und Revisionen die Fr. 500 pro Jahr übersteigen, sind vom Fahrzeugbetreuer AA dem Vorstand des Rettungskorps zur Bewilligung vorzulegen.

Der Fahrzeug-Fond wird mit Einlagen des Rettungskorps, Mieteinnahmen, Spenden und Sponsorenbeiträge gespiesen.

Die Verwaltung und Abrechnung erfolgt durch den Quästor / Kassier des Rettungskorps.

9. Reglementsänderung

Dieses Reglement kann vom Vorstand des Rettungskorps angepasst und neu in Kraft gesetzt werden. Änderungen werden anlässlich der folgenden Generalversammlung mitgeteilt.

10. Entschädigung der Übungsfahrten

Die Absolvierung der Übungsfahrten ist ehrenamtlich zum Wohle des Vereines und wird nicht entschädigt.

11. Anhang

- Benutzungsgebühren
- Fahrberechtigte Chauffeure (siehe aktuelle Liste ADL-Leiterteam)

12. Geltungsbereich

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 22.10.2009 geändert und genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Rettungskorps Brugg

Der Korpschef:



S. Läderach

Der Quästor:



A. Wegmüller

Anhang zu Reglement ADL 1957

Benutzungsgebühren

Mietdauer/km	Inkl. km	Preis Mitglieder	Preis Dritte
Tag pauschal	50	100.--	200.--
Halbtag pauschal	50	50.--	100.--
Mehrkilometer	-	-	1.50
Chauffeuren - Entschädigungen	-	Nach Absprache	20.--/Std.